



Nationale Konferenz 2018

Die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen: Handlungsmöglichkeiten der Fachleute

Empfehlungen der Konferenz

Alle Kinder und Jugendlichen haben unveräusserliche Rechte. Diese Rechte sind in der Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen, die von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, und in international anerkannten Menschenrechtsstandards festgelegt. Darüber hinaus hat der Bund erkannt, dass aktuell Investitionen in den Integrationsbereich notwendig sind; Ziel der Integrationsagenda, die 2019 in Kraft tritt, ist eine nachhaltige Integration junger MigrantInnen. Wie die dritte nationale tritpartite Integrationskonferenz «Gemeinsam für eine erfolgreiche Integration» vom 19. Juni 2017 festgestellt hat, ist die Integration eine Investition in die Zukunft der Schweiz und ihrer Bevölkerung. Dieses Ziel verlangt eine Zusammenarbeit von staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft sowie einen sektorenübergreifenden Ansatz, um die Ressourcen aller involvierten Akteure zu mobilisieren.

Anlässlich der nationalen Konferenz «Die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen: Handlungsmöglichkeiten der Fachleute» vom 28. November 2018 formuliert die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM) unter der Beteiligung von jungen MigrantInnen die folgenden Empfehlungen, um Bedingungen zu fördern und zu schaffen, die deren Integrationsprozess begünstigen:

1. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche geniessen in vollem Umfang das Recht auf Chancengleichheit,** sei es in Bezug auf ihre Lebensbedingungen, Schulbildung, Berufsbildung, gesellschaftliche und berufliche Integration oder Partizipation. Der Zugang zu den Grundrechten, die in der Bundesverfassung und der KRK festgelegt sind, muss ihnen unabhängig von ihrem Status zugesichert werden. Niemand darf aufgrund von Herkunft, Alter, Sprache, gesellschaftlicher Situation, Lebensweise, Geschlecht, körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung oder seines Rechts- oder Aufenthaltsstatus Diskriminierung erfahren. Der Zugang zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte muss daher für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden. Fachleute sind Schlüsselfiguren bei der Umsetzung der Grundsätze von Nichtdiskriminierung, Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichbehandlung.
2. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht, sobald wie möglich Zugang zu einer angemessenen kostenlosen Grundbildung zu erhalten.** Nachdem eine individuelle Beurteilung der schulischen Laufbahn erfolgt ist, muss der Zugang zu einem möglichst breiten Bildungsangebot ohne Unterbrechung garantiert werden, um das psychische und physische Wohlbefinden des Kindes oder Jugendlichen zu begünstigen. Der Unterricht muss neben dem Wissenserwerb in den Haupt- und Nebenfächern auch die Teilnahme an von der Schule organisierten Freizeitaktivitäten umfassen (Klassenausflüge oder Studienfahrten). Der Besuch einer öffentlichen Schule ist zu befürworten, um die Schaffung sozialer Bindungen und die gesellschaftliche Integration zu begünstigen. Für einen qualitätvollen Unterricht ist es sehr wichtig, dass die Lehrpersonen über ausreichende Ressourcen verfügen, nötigenfalls auch über sonderpädagogische Massnahmen, um die Kinder und Jugendlichen zu begleiten. Das Unterrichtsumfeld muss als sicherer Ort wahrgenommen werden, an dem das Kind oder junge MigrantInnen sich geborgen fühlen und ihre Fähigkeiten entwickeln können.

3. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Ausbildung**, die ihre sprachliche und berufliche Integration erleichtert, indem sie möglichst früh individuelle Beratung und Unterstützung erhalten. Bildungsangebote, die auch Sans-Papiers-Kindern und -Jugendlichen offenstehen, müssen deren Vorkenntnisse und in der Schweiz entwickelten Fähigkeiten berücksichtigen und ihnen einen strukturierten, sinnvollen Tagesablauf garantieren, damit sie ein Zukunftsprojekt aufbauen können. Die Ausbildung muss dazu beitragen, die technischen, persönlichen und interpersonellen Kompetenzen zu stärken, die für die Jugendlichen auch dann wertvolle Ressourcen bleiben, wenn sie an einen anderen Ort in der Schweiz oder in einen Drittstaat ziehen. Die Schweiz hat sich in ihrer Integrationsagenda insbesondere zum Ziel gesetzt, dass zwei Drittel der vorläufig aufgenommenen jungen Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren Zugang zu einer beruflichen Grundausbildung erhalten. Lehrpersonen, sozialpädagogische WerkstattdirektorInnen, LehrmeisterInnen und ArbeitgeberInnen müssen mit Instrumenten ausgestattet werden, die es ihnen erlauben, sich auf einen interdisziplinären und interkulturellen Ansatz zu stützen, um Herausforderungen zu erkennen, die sich bei der Vorbereitung auf eine Ausbildung stellen. Denn viele junge MigrantInnen besitzen nicht das nötige Rüstzeug für eine berufliche Eingliederung gleich nach ihrer Ankunft, sei es, weil sie ihre Schullaufbahn aufgrund der Migration unterbrochen oder abgebrochen haben, sei es, weil sie nie zur Schule gegangen sind oder die Sprache des Aufnahmelandes ungenügend beherrschen. Es ist deshalb auch unerlässlich, den Bedarf an Bildungsangeboten für spät in der Schweiz angekommene Jugendliche und junge Erwachsene zu ermitteln und diese verstärkt auf bereits bestehende Bildungs- und Integrationsangebote hinzuweisen, vor allem mithilfe der kantonalen Berufsberatungsstellen, wenn nötig mit zusätzlichen Massnahmen.
4. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben Zugang zu einem vielfältigen Freizeitangebot**, das ihnen ermöglicht, soziale und interkulturelle Bindungen aufzubauen und nahe ihrem Lebensraum und ausserhalb des institutionellen Rahmens aktiv die Sprache zu üben. Um umfassend von diesen Rechten und Angeboten zu profitieren, müssen die geflüchteten Kinder und Jugendlichen verständliche und geeignete Informationen über die ihnen angebotenen Möglichkeiten erhalten. Um das Fortbestehen des Angebots sicherzustellen, ist eine Koordination durch Fachleute erforderlich, in Kombination mit einer nachhaltigen Integrationspolitik. Die für die Betreuung zuständigen Personen fördern die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an Vereinsaktivitäten, die auf deren Interessen ausgerichtet sind. Interkulturelle VermittlerInnen, ehemalige UMA oder Sans-Papiers («Peergroup») und Mentoring-Projekte können ebenfalls eine Brücke schlagen zwischen der Kultur im Herkunftsland und derjenigen im Aufnahmeland.¹
5. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht, ins Erwachsenenalter begleitet zu werden**, durch eine geeignete Betreuung, die auch über die Volljährigkeit hinaus garantiert wird. Der Übergang in die Volljährigkeit stellt im Leben von jungen MigrantInnen, insbesondere von UMA, einen bedeutenden Einschnitt dar. Er bringt grosse Veränderungen mit sich in Bezug auf die Lebensbedingungen, die Betreuung und die rechtliche Lage. Soziale Betreuung und zwischenmenschliche Beziehungen sind für Jugendliche beim Übergang ins Erwachsenenalter sehr wichtig, denn die Gefahr der Isolation ist gross. Alle jungen Menschen sollten bis ins Alter von 25 Jahren von in der Kinder- und Jugendpolitik vorgesehenen Leistungen profitieren können.² In diesem Sinne empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen, dass sie Betreuungsleistungen zur sozialpädagogischen Nachbegleitung von UMA schaffen, die diesen über die Volljährigkeit hinaus unter Umständen bis 25 Jahre zugutekommen, das heisst *«bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind»*. Um die in der Integrationsagenda festgelegten Ziele zu erreichen, muss die Begleitung von jungen MigrantInnen unbedingt über ihre Volljährigkeit hinaus verstärkt werden. Nur mit einer geeigneten Nachbegleitung werden die von den jungen Menschen während ihrer Minderjährigkeit erbrachten und die von Fachpersonen getätigten Anstrengungen langfristig Früchte tragen. Eine geeignete

¹ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, 20. Mai 2016.

² Internationaler Sozialdienst Schweiz. Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfadens für Fachleute, 2. Auflage, 2017.

Unterkunft, Betreuung und Nachbegleitung in den Kantonen sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Integration. Eine solche Vorbereitung auf ein selbständiges Leben wirkt sich auch positiv auf junge Menschen aus, die in ihr Herkunftsland zurückkehren oder in einem anderen Land zu ihrer Familie stossen. Auch sie müssen nachhaltige Zukunftsperspektiven entwickeln und sich auf ein unabhängiges Leben vorbereiten können.

6. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Rechtssicherheit und auf vollständige, verständliche und schnell verfügbare Auskünfte zu ihrem Aufenthaltsstatus.** Den Asylentscheid zu kennen, verhindert zusätzlichen Stress und erlaubt im Falle der Gewährung eines Aufenthaltsrechts die schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration, die Nutzung therapeutischer Angebote und die Eröffnung persönlicher Perspektiven. Die Wahrung der Grundrechte und der in der KRK festgelegten Rechte muss auch für Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche ohne jede Diskriminierung sichergestellt werden. Bei der Suche nach Angehörigen und bei Familienzusammenführungen müssen die Wünsche und Ängste von Kindern und Jugendlichen ernstgenommen werden, damit ihr Recht auf Partizipation und ihr Wohl gewährleistet sind. Sei es in den Bereichen der Gesundheit, der gesetzlichen oder rechtlichen Vertretung oder der sozialpädagogischen Betreuung, Fachleute müssen über Instrumente und Ausbildungen verfügen, die es ihnen erlauben, einen interdisziplinären, auf der Wahrung der Kinderrechte basierenden Ansatz zu entwickeln.
7. **Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Partizipation.** Dieses Recht ist ein Grundpfeiler der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Fachleute spielen eine zentrale Rolle, indem sie diese aktiv bei der Umsetzung ihres Rechts unterstützen. Diese Aufgabe muss unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen erfüllt werden, die aufgrund ihrer Migration eine wertvolle Erfahrung mitbringen und durchaus in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen und ein Lebensprojekt zu planen und zu entwerfen. Dazu muss den Kindern und Jugendlichen geeigneter Raum gegeben werden, damit ihr Wort und ihre Partizipation berücksichtigt und gefördert werden. Eine solche Partizipation erlaubt nicht nur, die Gefahr einer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und individuellen Exklusion dauerhaft abzuwenden, sondern auch Fachleute, PolitikerInnen und die Zivilgesellschaft für Bedürfnisse zu sensibilisieren, die Kinder und Jugendliche selbst formuliert haben. Schliesslich ist es sehr wichtig, dass die für ihre Betreuung zuständigen Fachleute über Programme verfügen, die ihre gesellschaftliche Partizipation begünstigen, Programme, zu denen die Kinder und Jugendlichen ebenfalls selbst etwas beigetragen haben. Diese Partizipation bietet ihnen die Möglichkeit, anerkannt zu werden, sich zu integrieren, ihr Leben umfassend zu leben und die Chance zu haben, im Erwachsenenalter grosse Selbständigkeit zu erlangen.

«Fördern und Fordern» lautet das Postulat der schweizerischen Integrationspolitik. Integration ist folglich ein wechselseitiger Prozess, der die Partizipation aller verlangt, sowohl der schweizerischen als auch der ausländischen Bevölkerung. Die Integration junger MigrantInnen ist ein Kernelement, um ihnen zu ermöglichen, sich Zukunftsperspektiven aufzubauen. Die Investition während ihres Aufenthalts in der Schweiz ist ein wichtiges Kapital, sowohl für ihre nachhaltige Integration in der Schweiz als auch für eine Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland oder eine eventuelle Integration in einem Drittstaat. Vernetztes Arbeiten, die Verbreitung von Informationen und das Teilen guter Praktiken sind grundlegende Bestandteile einer würdigen Begleitung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

Die ADEM begrüsst deshalb die Bedeutung, die der Betreuung und der Integration von UMA beigemessen wird, namentlich mit einer umfassenderen Unterstützung der Kantone durch den Bund.³ Diese zusätzlichen Mittel werden die Umsetzung der Empfehlungen der SODK erleichtern. Geflüchtete Kinder und Jugendliche brauchen unsere Unterstützung. Es ist sehr wichtig, hier auch daran zu erinnern, dass sie in erster Linie Kinder sind und deshalb einen besonderen weltweit anerkannten Schutz geniessen.

³ Staatssekretariat für Migration (SEM), Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Erläuternder Bericht. Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 20. August 2018.